LIGA
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE
Spitzenverbände im Land Brandenburg

Oktober 2026

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf Brandenburgisches Gewalthilfeausführungsgesetz (Bbg GewHAG)

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen den Entwurf und würdigen die Absicht, die Regelungen des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz - GewHG) vom 14. Februar 2025 auf Landesebene umzusetzen.

Insbesondere schätzen wir die Verantwortungsübernahme durch das Land: dessen alleinige Zuständigkeit für das Hilfesystem schafft Finanzierungssicherheit und die Möglichkeit der verlässlichen Ausbauplanung. Auch die Verankerung von Hochrisikomanagement und Fallkonferenzen im Gesetz bewerten wir als zu begrüßenden Schritt auf dem Weg zu einer gelingenden, nachhaltigen Femizidprävention.

Gleichzeitig sieht die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in folgenden Punkten dringenden Nachschärfungsbedarf.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege empfiehlt:

1. Maßnahmen zur Prävention und Verhinderung von Gewalt Mädchen*arbeit und Täterarbeit entsprechend des Bundesgesetzes auch in das Brandenburgische Ausführungsgesetz zu übernehmen und deren Finanzierung gesetzlich zu sichern.
2. Festschreibung einer verbindlichen, landesweiten Präventionsstrategie zur Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit verbindlichen Zielen, messbaren Indikatoren und einer Zeitschiene.
3. grundsätzlich, Kinder und Jugendliche – entsprechend den Regelungen im Bundesgesetz (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4) sowie in Artikel 2 der Istanbul Konvention - extra als eigenständige Zielgruppe aufzunehmen
4. die Unabhängigkeit des Leistungsanspruchs vom aufenthaltsrechtlichen Status analog zum Bundesgesetz (§ 5 Abs. 1) ausdrücklich festzuhalten oder alternativ eine landesrechtliche verpflichtende Regelung zur Aufhebung der sogenannten Wohnsitzauflage nach Art. 12 des AufenthG zu vereinbaren.
5. von einer rechtlich verbindlichen Regelung der Aufenthaltsdauer in Frauenschutzeinrichtungen abzusehen.

Zu 1. und 2.: Prävention von geschlechtsbezogener Gewalt

Das Bundesgesetz definiert Prävention ausdrücklich als Aufgabe des Hilfesystems. In Paragraf 1 Absatz 2 werden die Aufgaben des Hilfeangebots benannt, darunter auch unter (2) „…Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit…“. Präventionsangebote zur Bekämpfung geschlechtsbasierter und häuslicher Gewalt sind folglich, wie unter Paragraf 1 Absatz 1 des GewHG aufgeführt, Aufgabe des Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Im Entwurfstext zum BbgGEwHAG ist weder eine Landespräventionsstrategie enthalten noch finden sich die im Bundesgesetz beschriebenen Angebote wieder.

Damit bleibt Brandenburg überwiegend ein Interventionsgesetz.

Geschlechtergerechte Mädchen*arbeit

Ursachen für geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt liegen unter anderem in einem Verständnis von patriarchal geprägten Stereotypen und Rollen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass das Miterleben häuslicher Gewalt gegen die eigene Mutter nachweislich Rollenbilder bei Kindern verfestigt. Studien belegen, dass männlich sozialisierte Kinder in Folge als Erwachsene statistisch häufiger Gewalt in Paarbeziehungen ausüben. Weiblich sozialisierte Kinder hingegen sind als Erwachsene häufiger von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen.[1]

Darüber hinaus zeigen Studien, wie die 2026 veröffentlichte Befragung zu Sexualisierten Gewalterfahrungen junger Menschen des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG), dass junge weiblich gelesene Personen signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Junge männlich gelesene Personen dagegen sind deutlich häufiger die Gewalt Ausübenden[2]. Im Hinblick auf Misshandlung im Kontext häuslicher Gewalt wird die höhere Betroffenheit von Mädchen, insbesondere von sexualisierter Gewalt, durch die Angaben der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen belegt: zwei Drittel der Opfer sexualisierter Gewalt sind Mädchen[3] .

Geschlechtergerechte Kinder- und Jugendarbeit leistet gerade in diesem Feld durch Bildung und Empowerment niedrigschwellige und altersentsprechende Präventionsarbeit. Hier trägt gerade die Mädchen*arbeit durch die Beschäftigung mit dem Aufbrechen von Stereotypen und Erwartungshaltungen sowie Empowerment einen bedeutenden Beitrag zur Selbstermächtigung und Selbstwirksamkeit junger Frauen und Mädchen*, inter-, nonbinärer-, trans- und asexueller junger Menschen (MINTA*) bei.

Im Land Brandenburg wird diese Arbeit durch zwei Projekte und 6 Mädchen*treffs umgesetzt. Die Koordination der geschlechtergerechten Mädchen*arbeit erfolgt über die Kontakt- und Koordinierungsstelle Mädchen*arbeit im Land Brandenburg[4].

Fehlende strukturelle Verankerung der Täterarbeit

Täterarbeit umfasst im Sinne der Übereinkunft des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) auch Interventions- und Beratungsprogramme für Gewalt ausübende Personen im Kontext häuslicher Gewalt[5].

Gewaltschutz ist ein ganzheitliches System, das neben Schutz und Beratung auch Primär- und Tertiärprävention umfasst. Durch die Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Verhaltensprävention nach den Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt kann das Rückfallrisiko der Gewalt ausübenden Personen gesenkt und so weitere Übergriffe verhindert werden. Trainingsprogramme nach den genannten Standards zielen darauf ab, alle Arten von geschlechtsbasierter Gewalt in Paarkontexten sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch in der Intensität zu reduzieren[6]. Zusätzlich werden die Gewalt ausübenden Personen durch die Teilnahme an Täterprogrammen in die Verantwortung für ihr Handeln genommen. Dies ist ein deutliches Signal der Anerkennung für die Betroffenen. Frauen, die geschlechtsbasierte Gewalt erfahren mussten, werden immer noch häufig mit Schuldzuweisungen konfrontiert und für das Erlebte verantwortliche gemacht.

Im Land Brandenburg wird diese Arbeit durch die Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg geleistet.

Täterarbeit ist demnach eine wirksame Maßnahme, um häuslicher Gewalt entgegenzuwirken. Eine institutionelle Förderung würde sicherstellen, dass diese Maßnahme langfristig und flächendeckend im Land Brandenburg angeboten und umgesetzt werden kann

Empfehlung der LIGA Brandenburg:

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege empfiehlt daher, die Maßnahmen zur Prävention und Verhinderung von Gewalt Mädchen*arbeit und Täterarbeit entsprechend dem Bundesgesetz auch in das Brandenburgische Ausführungsgesetz zu übernehmen und deren Finanzierung gesetzlich zu sichern. Dadurch wird eine Verbindlichkeit der Prävention hergestellt und die Verzahnung von Interventions-, Schutz und Präventionsmaßnahmen abgebildet.

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege empfehlen darüber hinaus die Erweiterung des Gesetzentwurfs um folgende Inhalte:

Zu 3.: Erweiterung der Zielgruppe im Gesetz

Im Gesetzentwurf werden Frauen und mitbetroffene Kinder als Adressat:innen nicht benannt. Wir empfehlen grundsätzlich, Kinder und Jugendliche – entsprechend den Regelungen im Bundesgesetz (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4) sowie in Artikel 2 der Istanbul Konvention - ausdrücklich als eigenständige Zielgruppe aufzunehmen.

Darüber hinaus regen wir an, den Kreis der gewaltbetroffenen Personen ausdrücklich auf homosexuelle, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen zu erweitern. Dies würde den Anforderungen der Istanbul-Konvention insbesondere im Hinblick auf Diskriminierungsfreiheit und Intersektionalität (Art. 4 Abs.3) sowie den Schutz vulnerabler Gruppen (Art. 18 Abs. 3) entsprechen.

Zu 4.: Aufenthaltsstatus

Zudem empfehlen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Unabhängigkeit des Leistungsanspruchs vom aufenthaltsrechtlichen Status analog zum Bundesgesetz (§ 5 Abs. 1) ausdrücklich festzuhalten oder alternativ eine landesrechtliche verpflichtende Regelung zur Aufhebung der sogenannten Wohnsitzauflage nach Art. 12 des AufenthG zu vereinbaren. Hier kann das Gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewaltschutzfällen vom 14. Februar 2020 eine fachlich valide Grundlage bieten[7].

Die sogenannte Wohnsitzauflage verhindert in Fällen geschlechtsbasierter Gewalt den Zugang zu angemessenen Schutzangeboten für betroffene Frauen und deren Kinder. Die Beantragung der Aufhebung einer solchen Auflage stellt für die Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern einen hohen bürokratischen Aufwand dar und verhindert eine schnelle Integration bei einem Start in ein gewaltfreies Leben in weiten Teilen. So ist ohne klaren aufenthaltsrechtlichen Status weder Arbeitsaufnahme noch Wohnungssuche möglich. Die bestehende Unsicherheit über die eigene Aufenthaltssituation führt nicht selten zu einem Abbruch des Frauenhausaufenthaltes und zur Rückkehr in die gewaltvolle Situation.

Zu 5.: Begrenzung der Aufenthaltsdauer in den Schutzeinrichtungen

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege empfiehlt darüber hinaus dringend, von der rechtlich verbindlichen Regelung der **Aufenthaltsdauer in Frauenschutzeinrichtungen** abzusehen.

Frauenschutzeinrichtungen sollen zuvorderst niedrigschwelligen anonymen Schutz für von geschlechtsbasierter und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern bieten. Darüber hinaus umfasst das Angebot unter anderem auch:

- Risikobewertungen und Bewertung von Gefährdungslagen
- Krisenintervention
- Beratung zu Gewalt in Paarbeziehungen
- Klärung von Fragen des Kindeswohls
- Beratung und Unterstützung zur Existenzsicherung
- Vermittlung in Fachberatungen und zu juristischer Begleitung
- Unterstützung bei der Aufnahme eines Lebens ohne Gewalt[8]

Während des Aufenthalts in der Schutzeinrichtung soll die Autonomie und Selbstverantwortung der Frauen erhalten, gefördert und gestärkt werden. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Problemlagen ist die zügige Aufnahme eines eigenständigen Lebens sehr herausfordernd. Zunehmend verlängert sich die Verweildauer in den Frauenschutzeinrichtungen.

Neben der angespannten Wohnungsmarktsituation, die auch für Personen außerhalb des Hilfesystems kompliziert und langwierig ist, stellen Vorbehalte von Vermietenden zusätzliche Erschwernisse bei der gelingenden Wohnungssuche dar. Dazu gehören: rassistische Vorurteile, Sorge vor Zerstörung von Wohneigentum durch gewalttätige Expartner, Vorbehalte bei der Vermietung an Familien und Personen in Transferleistungsbezügen, insbesondere bei ungeklärtem Aufenthaltsstatus. Hinzu kommt, dass viele Frauen durch ökonomische Gewalt des Ex-Partners hoch verschuldet sind.

Ein weiterer schwerwiegender Grund für lange Aufenthalte in Frauenhäusern besteht in der langen Bearbeitungszeit von Behörden. Viele Frauen sind auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II, IX, XI und XII, sowie nach dem Gesetz über Leistungen für Asylbewerber und für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG). Auch die Bearbeitung der Leistungen für Eltern wie Kindergeld, Kinderzuschlag etc. dauern in vielen Fällen sehr lange. In diesen Zeiten sind die Frauen auf die Unterstützung von Spendengeldern, Notfonds und die der Tafeln angewiesen. Eine Wohnungssuche ist solchen Fällen nicht möglich.

Darüber hinaus verzögern auch familiengerichtliche Verfahren, insbesondere zu Umgangs- und Sorgerecht, den Auszug aus einer Frauenschutzeinrichtung.

Eine Begrenzung der Verweildauer würde zu einem hohen Stress für die Betroffenen führen. Der implizite Druck, einerseits schnellstmöglich Wohnraum zu finden, ohne andererseits auf die Prozesse, die dieses Vorhaben blockieren, aktiv Einfluss nehmen zu können, führt zu einer hohen Belastung bei den Betroffenen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund teils schwerstwiegender Gewalterfahrung nicht im Sinne einer gelingenden Sozialen Arbeit und konterkariert die Beratungsarbeit der Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern. Nicht selten führt der hohe Druck zu einem vorzeitigen Abbruch des Aufenthaltes. Die Frauen gehen entweder in unsichere Lebensumstände und riskieren, von der Gewalt ausübenden Person gefunden zu werden oder sie kehren zu dieser zurück. Diese zusätzliche Ohnmachtserfahrung wirkt sich erschwerend auf einen erneuten Fluchtversuch aus.

Weitere Schutzangebote

Abschließend empfehlen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Implementierung von separaten Schutzangeboten für besonders vulnerable Personengruppen

- Psychisch kranke Frauen
- Frauen mit Pflege- und Unterstützungsbedarfen
- Wohnungslose Frauen
- Frauen mit problematischem Suchtmittelkonsum

zu prüfen.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden und stehen für Rückfragen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Kontakt

Juliane Moosdorf
Sprecherin LIGA-AG Frauen/Gleichstellung
juliane.moosdorf@paritaet-brb.de

Endnoten

[1] Vgl.: Kindler in Kavemann, Kreyssig (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt: Partnergewalt und Beeinträchtigung kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsbericht; Springer Fachmedien; Wiesbaden
[2] Dinger, L., Schäfer-Pels, A. & Scharmanski, S. (2026). Sexualisierte Gewalterfahrungen, Bystander-Perspektiven und Disclosure junger Menschen – Ergebnisse aus der 10. Welle der Jugendsexualitätsstudie. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, *69*(4), 434–443. https://doi.org/10.1007/s00103-026-04212-y
[3] https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/260709_Zahlen_und_Fakten_Sexualisierte_Gewalt_gg._Kinder_und_Jugendliche.pdf

[4] Karte Mädchen*Orte – KuKMA.
[5] Übereinkunft des Europarates zur Verhütung Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt Artikel 16
[6] Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht [online]: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kurzfassung-monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland
[7][7][7] BMI_BMFSFJ_Wohnsitzrglng_Gewaltschutz_14-02-2020.pdf
[8] Frauenhauskoordinierung (2024): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/2025-03-24_FHK_Publ_QE_2024_final.pdf